Wien, Donnerstag den 13. September 1877. X. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Selbstverwaltung und Landedelmann.

Lorenz v. Stein hat unlängst in der Beilage der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" anläßlich des Buches von Fr. v. Holtzendorff: Ein englischer Landsquire, eine gesellschaftliche Studie unter dem Titel: „Der Landedelmann" veröffentlicht, in welcher derselbe nach der Darlegung der Wirkungen, welche die zunächst in Folge der Aufhebung der Grundherrschaft eingetretene Aenderung in der Stellung und Haltung des ländlichen Großgrundbesitzers gegenüber der Landgemeinde auf das sociale und politische Leben der freigewordenen Gemeinde und insbesondere auf die ländliche Selbstverwaltung ausübt, zu dem Schlusse kommt: „daß wir ohne den Landedelmann im edelsten Sinne des Wortes noch lange keine wahre ländliche Selbstverwaltung in Deutschland haben werden".

Ueber die Aufgaben nun, welche dem heutigen Landedelmann behufs der Verwirklichung einer ländlichen Selbstverwaltung zuzufallen hätten, spricht sich Lorenz v. Stein im letzten Artikel seiner Studie in folgender Weise aus:

„Als die Gemeinde frei ward von der Herrschaft des adeligen Herrn und seines Gerichtsverwalters, bedeutete die Selbstverwaltung nur noch die einfache Negation der bisherigen Gutsherrlichkeit mit allen ihren Kämpfen und Gegensätzen, die sich an das Abschneiden des historischen Fadens der früheren Zeit anschloß. Diese rein negative Epoche der Sebstverwaltung empfing ihren positiven Ausdruck in den neuen Landgemeinde-Ordnungen, dem Verwaltungsapparat der jungen Freiheit des Grundbesitzes. Wir charakterisiren sie nicht weiter Es war weder richtig noch falsch, sondern es war einfach naturgemäß, daß man anfangs mit der Form die Sache gegeben glaubte, ohne daß sie da war. Die Gemeinde-Ordnungen selbst tragen diesen Charakter an sich. Sie sind sich alle in hohem Grad ähnlich, denn sie sind alle in der That wie die ganze constitutionelle Gesetzgebung, deren Reflex sie waren, die gesetzliche Ordnung der Gemeindeverfassung, die damals in der Gemeinde wie im Staate wenig davon wußte, daß alle diese Verfassungen doch nur die Bedingung der Freiheit und nicht ihre Verwirklichung seien. Genug daß man diese Bedingungen hatte. Sie schienen zu genügen. Aber in ihnen war für den Landedelmann weder Stelle noch Raum; mit dem Herrn war auch der Edelmann verschwunden. Es hat seit 1848 ein Menschenalter gedauert bis man erkannte, daß jene Form nicht genüge.

Die zweite Bedeutung des Wortes Selbstverwaltung aber ließ doch nicht ganz so lang auf sich warten. Sie entsteht da, wo diese Selbstverwaltung allmälig, meist gegen ihren eigenen Willen, gezwungen wird der amtlichen Verwaltung gewisse große Functionen abzunehmen und zu der wirklichen Vollziehung nun die unbequemere Seite jener freien Selbstbestimmung, die Selbstbesteuerung hinzutritt. Jetzt wurden allmälig aus den hochgeschätzten Rechten ernste Pflichten. Jetzt trat die Verantwortlichkeit, gleichsam von den Bänken der Volksvertretung in die Ebenen des Gemeindelebens hinabsteigend, in die Mitte der Gemeindevertreter. Jetzt schieden sich auch in diesem Gemeindekörper alsbald die Parteien; die Macht ward bei den einen zur Willkür, bei den anderen zur Last; sie riß den Bauern, der bisher nur in Korn und Vieh und den Kriegen hinten in der Türkei die eigene Gedankenarbeit erschöpft hatte, mitten in das hinein, woran er früher nie gedacht hatte, in das öffentliche Urtheil über ihn und seine Thätigkeit; und mag man noch so traditionell sich selber genügen, immer wird dieses öffentliche Urtheil seine Gewalt über uns alle, am empfindlichsten aber über den Hufenbauer zur Geltung bringen. Jetzt ward dieser Mann, der sich stark fühlte und oft genug großthat mit dem Verständniß seines eigenen Interesses, zum Träger und Vertreter des öffentlichen Interesses seiner Gemeinde gemacht; jetzt begann man, wenn nicht mehr die eigene Unabhängigkeit und den Trotz gegen den Grundherrn, sondern vielmehr die Unterordnung unter das Urtheil Dritter und Gehorsam den Beschlüssen auch der „kleineren Leute" zu fordern. Jetzt sollte der Mann Vorschläge machen und Verständniß haben über Dinge, von denen er eigentlich gar nichts wußte als daß er mit ihnen unzufrieden gewesen. Jetzt sahen sie auf ihn, nicht um ihn bloß zu respectiren, sondern um in ihm einen Leiter und ein Haupt zu finden in allerlei Fragen, die denn doch zuletzt auf eine „Gemeindeumlage" hinausliefen, und hatte er es nicht recht gemacht und sich doch tüchtig und redlich abgemüht, so schwieg die eine Hälfte der Gemeinde und die andere schalt ihn und spottete! Das also war der Lohn dafür, daß er sich mit den Leuten „gemein gemacht", seine Wirthschaft zurückgesetzt, sich geplagt und gesorgt hatte! Nein, wahrlich, für den Dank bedankt er sich! Allerdings läßt er sich schließlich wieder wählen, aber höchstens noch auf ein Jahr; ist er gewählt, überlegt er sich wohl ob er ernstlich etwas wollen und in Gang bringen soll, denn er hat doch nur den Undank zu gewärtigen. Wo er aber wirklich etwas für „das Allgemeine" thun will, da muß er sich bald sagen, daß er es erstlich doch nicht so recht versteht, und

zweitens und vor allem, daß seine Mitvorstände ihn gewiß im Stiche lassen wenn es gilt Verantwortlichkeit oder die Mühe der Arbeit zu übernehmen, die ihm vor allem das Nöthigste raubt, was gerade auf dem Land unersetzlich ist, die Zeit zur rechten Zeit. Da beginnt denn der Unmuth, die Lässigkeit; das Eine unterbleibt, das Andere wird nicht fertig, das Dritte wird ungeschickt gemacht; mit Seinesgleichen umzugehen in öffentlichen Dingen wie mit Ungleichen, weiß er nicht zu treffen, und gewiß ist, daß sie alle es ihm übel nehmen. Und nun gar befehlen und exequiren! Und wofür das alles? Damit der Knecht schlechter pflüge und die Magd die Butter verderbe, den Schaden zum Spotte fügend? Es will nicht recht gehen. Aber die Gemeinde-Ordnung ist da, er ist nun einmal gewählt, und die Geschäfte müssen besorgt werden. Was ist die natürliche Folge? Daß der Gemeindevorstand sie auf das geringste Maß beschränkt, und daß er von diesem geringsten Maß das größte Maß wieder dem „Schreiber" überläßt, ja vielleicht gerade demselben Schreiber der unter dem alten Herrn der eigentliche Herr gewesen. Und die Gemeinde? Nun diese ist froh, wenn sie so wenig als möglich von der ganzen Sache hört; jeder hat genug für sich zu thun, und am Abend für solche Dinge und solchen Dank arbeiten? Ja, dicht neben der Schänke, wo die Nachbarn sitzen und nur warten, bis sie ihn wieder herunter machen und klagen und spotten? Wenn es sich um eine wirklich ernsthafte Angelegenheit, eine Sache in der man mit dem Herrn Amtmann, oder dem Pfarrer, oder mit einem Commissär zu sprechen hat, wo es sich um eine dauernde Aufgabe nnd Last der Gemeinde handelt, ja da muß man ohnehin den „Herren" das Ding überlassen; denn so recht verstehen thut er es ja doch nicht; in kleinen Sachen aber wird man sich gerade abplagen! Und so geht die aus der negativen Selbstverwaltung hervorgehende positive Selbstverwaltung ihren natürlichen Weg; die Form bleibt der Gemeinde, der Inhalt wird Sache des Amtes. In der That, gar so leicht ist es auch in Angelegenheiten der kleinsten Landgemeinde nicht, ein wirklich freies und tüchtiges Volk zu sein.

Und doch ist die Selbstverwaltung ihrem Wesen nach ein unschätzbares Gut. Was fehlt ihr um es auch in der Wirklichkeit zu werden.

Das ist gewiß, daß kein Ding durch sich selbst anders und besser wird. Es ist ein ewiges Gesetz der Natur, daß aller Fortschritt da entsteht, wo irgend eine gegebene Kraft sich mit einer andern erfüllt. Es ist falsch, daß sich irgend etwas in der Welt durch sich selber genüge; auch die Selbstverwaltung der Landgemeinde nicht. Wer diese Selbstverwaltung vernichten will, der muß sie mit ihren Gesichtspunkten und ihrer Thätigkeit auf ihre eigene Gränze beschränken. Und was ist nun das Element das sie darüber hinaushebt?

Und warum sollen wir nicht in dem kleinsten Organismus dieselben Gesetze und Thatsachen anerkennen, die für den größten gelten? Auch der Staat mit all seiner Kraft bedarf mitten in seiner höchsten Freiheit, mitten in den schönsten Formen seiner Verfassung eines Factors, den ihm eben diese Formen nicht geben können. Das ist die freie, selbstthätige Persönlichkeit derer, denen er seine Gewalt überträgt. Es ist die Wärme, die reine Luft, das Verständniß, das zur formellen Aufgabe hinzutritt, das Gefühl für das Ganze, das in keinem Organ erschöpft ist, die Erhebung über das Sonderinteresse im Namen des Gesammtinteresses, die persönliche Unabhängigkeit in der Ordnung des Ganzen und die Kraft und die Lust sich auch dem Individuum zuzuwenden, wo dasselbe von der Gemeinschaft nichts als das harte Recht zu erwarten hat. Der Staat kann sich solche persönliche Kraft schaffen; er sucht unter Tausenden, und zuletzt findet er, was er braucht; die kleine Gemeinde kann es nicht. Die Leute, die sie finden kann, haben weder die Intelligenz, noch die Unabhängigkeit, noch die Zeit an die Stelle der formalen Verwaltung einen Mann zu setzen, der das Band zu knüpfen wüßte, das dieselbe mit den großen Forderungen des Gesammtlebens verbände. Soll diese engste und ihrem Wesen nach beschränkteste Form der Selbstverwaltung wirklich ihrer Bestimmung entsprechen, so muß sie fähig werden ein Element aus einer höheren Lebenssphäre auch in ihre Verwaltung aufzunehmen, wie sie in ihrem Cultus und in ihrer Bildung es gethan hat. Und dieses Element ist es, das wir den eigentlichen und wahren Landedelmann nennen, nicht bloß den größten Besitzer und nicht bloß den ersten Landwirth, sondern den Mann, welcher die Pflicht seines wirthschaftlichen und seines geistigen Capitals anerkennt, das eigentliche Haupt der Selbstverwaltung seiner Gemeinde zu werden!

Wahrlich, es wäre nicht schwer, das Bild hier weiter auszuführen, dessen Bedeutung uns mit dem Verständniß der Verwaltung so nahe tritt. Allein, es bleibt wahr, daß unsere Zeit der Bilder genug hat und mit Recht nach dem substanziellen Inhalt dessen fragt, was dem Gefühl oft so klar zu sein scheint. Und gerade indem wir von dem Landedelmann reden, ist dies doppelt nothwendig; denn auf wenigen Punkten ist ein Mißverständniß leichter und doch bedenklicher als gerade hier. Vor allem aber gegenüber der Eifersucht des formalen Rechts und der Unlust des tüchtigen Mannes, um gegen den Undank derer für die er arbeitet, Erfolge anzustreben, die er vielleicht selber nicht mehr erleben wird.

Wenn wir von der Verwaltung überhaupt und in ihr von der Selbstverwaltung reden, so liegen in derselben zwei Aufgaben. Die eine hat es mit der Befriedigung des unmittelbaren Bedürfnisses, die andere mit der Schöpfung der Bedingungen künftiger Entwicklung zu thun. Will man mit zwei Worten den Unterschied bezeichnen, so wird man sagen, daß die erste die administrative, die zweite die sociale Aufgabe der Verwaltung ist. Und nun glauben wir kurz sein zu können und doch unsern Gedanken zum Schluß und zum vollen Ausdruck zu bringen.

Der Landedelmann soll nicht oder er braucht nicht die administrative Verwaltung der Gemeinde zu leiten. Der wahre Landedelmann soll nicht das vollziehende Organ der Beschlüsse seiner Gemeinde werden. Er soll nicht die Polizei, nicht die formale Oberaufsicht in der Gemeinde haben. Er soll nicht etwas übernehmen, was der kleinere Besitzer selbst thun kann. Seine Aufgabe ist eine höhere. Er soll der natürliche Vertreter und Träger alles dessen in der Gemeinde sein, was der intelligenten, interesselosen und unabhängigen Persönlichkeit bedarf um zur Geltung zu kommen. Er soll kein Vorstand und noch weniger ein Beamter der Gemeinde sein; er soll jede Wahl zu solchen Stellen dankend ablehnen. Er soll, durch alles, was er ist und kann, nicht in der Gemeinde regieren; aber er soll in ihr herrschen. Er soll das Vertrauen derselben gewinnen, dadurch, daß er nie etwas von ihr annimmt, ja daß er nie etwas unmittelbar für sie thut, sondern daß er nie dem Ganzen, sondern immer nur dem Einzelnen im Interesse des Ganzen hilft. Er soll nie unmittelbar eingreifen, aber er soll bei jedem was die Gemeinde will und beginnt, die größeren Verhältnisse in die Perspective stellen, die künftig für den Erfolg der einzelnen Maßregeln entscheidend werden. Er soll das Glied sein, das die örtliche Gemeinde mit dem Staatsleben, nicht in der Verfassung, sondern in der Verwaltung verbindet; er soll über der Gegenwart dieses kleinen Lebens stehend, die Zukunft desselben zu verstehen und zu vertreten wissen. Er soll immer durch sich, aber immer nur auf die Einzelnen wirken. Er soll nie die Gemeinde als solche, sondern immer nur die Folgen ihrer Zustände und Maßregeln beurtheilen. Er soll viel mehr von der Gemeinde wissen als er sagt, und was er sagt, soll er von dem Standpunkt einer anderen, höheren Anschauung sagen. Er soll die administrative Verwaltung um so mehr sich selbst überlassen, je mehr sie formal ist; aber er soll das natürliche Haupt der socialen Aufgaben, das innere Leben dieses seinem Geist und seinem Herzen anvertrauten Körpers werden. Er soll alles das anregen und thun, was die Gemeinde als Ganzes nicht thut; er soll ihr nie befehlen, und sie nie stören, aber er soll sie geduldig mit sich fortziehen. Er soll Zeit haben er soll sich vornehm zurückziehen können; aber er soll nie fehlen, wo die Mittel oder die Kenntniß der Gemeinde nicht ausreichen. Um das zu können, soll er selbst etwas gelernt haben; er soll auch Landwirthschaft verstehen; aber er soll das was er weiß und kann als Gemeingut hinzustellen. Der Bauer soll in ihm den Werth des Gedankens und die Kraft des Neuen kennen und achten lernen; aber er soll selbst die Kraft haben, den Werth des Hergebrachten, seine Ursachen und seine Function zu verstehen. So soll er das sein, auf dem die Einzelnen compromittiren; er soll aus seiner Unabhängigkeit die Gerechtigkeit machen, und damit das Rechtsgefühl, die Rechtsbildung von den kleinen und großen Gegensätzen frei machen, die stets da am schwächsten werden, wo man sie in ihren Interessen durchschaut. Darum soll er, während er die Gemeinde als solche gewähren läßt, sich stets für alles was über die Gemeinde hinausgeht, an die Spitze stellen. Er soll stets das thätige und leitende Haupt der Gemeinde in allem dem sein, wo auch für die Gemeinde die socialen Aufgaben entstehen. Diese soll er kennen; er soll der Gemeinde das Bewußtsein erwecken, daß er berufen ist, dieselbe über die Beschränktheit zu erheben, die sich in dem Gebiete derselben stets an den kleinen Grundbesitz bildet. Daher soll er irgend etwas schaffen für

die sociale Entwicklung der Gemeinde, das sich dauernd an seinen Namen und an seine Persönlichkeit bindet; hier ist der Punkt, auf welchem aus dem Besitze seines Capitals eine Pflicht desselben wird, und wo er das praktische Bindeglied zwischen sich und seiner Gemeinde findet. Das kann viele Gestaltungen haben. Es kann eine Unterstützung sein, eine Schule, eine Creditordnung, eine Bewahranstalt, eine öffentliche Einrichtung, eine Verwaltung des Gefängnisses, eine Besserungsanstalt; aber irgendetwas muß ihm und seinem Namen gehören. Und zuletzt ist er es, der das geborne und natürliche Haupt dessen ist, was die Gemeinde niemals gut verwalten wird — dies ist das Armenwesen. Ein Landedelmann, der kein Armenwesen schafft, ist nur ein halber; eine Freifrau die nicht den armen Frauen hilft, ist keine adelige Frau. Und nicht bloß daß er es thut, sondern wie er es thut, ist entscheidend. Das Almosen kann Dank eintragen, aber es wird vergessen; die Unterstützung zur rechten Zeit gründet Dankbarkeit, und diese dauert. Und es ist so schön zu fühlen daß man mit Recht geehrt wird! Und alles dies zusammen ist das, was der formalen Selbstverwaltung ihr Vertrauen auf sich selbst nimmt; es ist doch ein Gedanke auch des Besten werth, in der eigenen Persönlichkeit die Erfüllung jener Aufgabe zu sein, die nicht etwa die einzelne Gemeinde sich selber, sondern welche die sociale Bewegung unseres Jahrhunderts den Gemeinden auf dem Lande gestellt hat, und die, wenn sie ihre Mission erfüllen soll, allenthalben des Mannes bedarf, der es vermag sie zu erheben, ohne sie herabzudrücken!

Freilich, auch dies alles will gelernt und versucht sein. Nichts wird uns ohne Arbeit. Aber der Muth der Arbeit liegt ihn ihrem letzten und höchsten Ziel."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Unternehmung einer keine speciellen Heilzwecke verfolgenden Badeanstalt ist ein freies Gewerbe und kann daher eine solche Gewerbsberechtigung nur unter den Bedingungen des § 138 der Gew. Ordg. entzogen werden.

Franz S. beschwerte sich gegen die in W. von der Witwe Franziska F. betriebene Badeanstalt und verlangte die Einstellung des Badebetriebes.

Das Bürgermeisteramt, über diese Beschwerde resp. Antrag befragt, hat mit Bericht vom 23. December 1875 die Entziehung der Betriebsbewilligung nachdrücklichst gefordert. In diesem Berichte heißt es, daß in der Badeanstalt keine Badeordnung affigirt erscheint und auch keine beobachtet wird, und daß die Badegäste in sittlicher Beziehung keiner Ueberwachung unterliegen. Aus einem von der Gemeindevorstehung aufgenommenen diesbezüglichen Augenscheinsprotokolle ddo. 25. November 1875 gehe hervor, daß Frau Franziska F. die zum Betriebe einer Badeanstalt erforderliche Verläßlichkeit und Vertrauenswürdigkeit nicht besitzt, sowie ferner, daß die Müllergenossenschaft in B. die bei der ursprünglichen Errichtung der Badeanstalt gegebene Zustimmung nunmehr wegen Unwürdigkeit der Badeinhaberin zurückgezogen hat, endlich, daß das F.'sche Bad, respective dessen Fortbestand kein Bedürfniß bildet.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied ddo. 20. Jänner 1876 in folgender Weise. „Nachdem die gepflogenen Erhebungen, sowie die unterm 19. Jänner 1876 hieramts von der Franziska F. gemachten Protokolarangaben nachweisen, daß in dem Bade derselben die bestehende Badeordnung vom 5. Juni 1866 weder angeschlagen noch gehandhabt und ausgeübt wird, nachdem hiedurch die Sittlichkeit auf das Gröbste verletzt wurde, nachdem ferner die Müllergenossenschaft von B. erklärt, der Genannten die Benützung des Baches zu diesem Bade nicht mehr gestatten zu wollen, so sind die Voraussetzungen, unter welchen die Concession der Witwe Franziska F. nach dem Tode ihres Mannes mit Statthalterei-Erlaß vom 11. September 1871 zum Fortbetriebe der Badeanstalt in W. ertheilt wurde, entfallen und wird der Weiterbetrieb der Badeanstalt untersagt".

Ueber eine besondere Anfrage der Statthalterei äußerte sich die Bezirkshauptmannschaft dahin, daß die Einziehung der Badeconcession der Frau F. dem Localbedarfe kaum einen wesentlichen Eintrag machen dürfte.

Die Statthalterei hat ddo. 20. Juli 1876 in Erwägung dieser Momente dem Recurse der Franziska F. aus Sittlichkeits- und feuerpolizeilichen Rücksichten keine Folge gegeben.

Im Ministerialrecurse behauptete die Badeinhaberin, daß gegen sie nichts Positives vorliege, nur Denunciationen und verleumderische Behauptungen des Anrainers Franz S. Recurrentin ersuchte um genaue Erhebung des Thatbestandes und berief sich auf eine Reihe von Zeugen. Bezüglich der feuerpolizeilichen Rücksichten, womit die Einstellung des Badebetriebes motivirt wurde, bemerkte sie, daß ihre Badehütte mit behördlicher Bewilligung erbaut wurde, und daß sie gerne bereit sei, jede in baupolizeilicher Beziehung etwa für nothwendig erachtete Maßregel zu vollziehen.

Das k. k. Ministerium des Innern ddo. 16. December 1876, Z. 15047 hat dem Recurse der Franziska F. Folge gegeben, beziehungsweise die verfügte Einstellung des Fortbetriebes der Badeanstalt bei dem Hause Nr. 8 in W aufgehoben. Aus folgenden Gründen:

„Da nämlich im vorliegenden Falle die Einstellung des Betriebes der Badeanstalt mit Entziehung der Gewerbsberechtigung identisch ist, so könnte die Einstellung des Betriebes, welcher bei einer gewöhnlichen keine speciellen Heilzwecke verfolgenden Badeanstalt mit Rücksicht auf Art. V lit. g. des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung und mit Rücksicht auf § 3 dieser letzteren unbeschadet der zur Errichtung einer Badeanstalt nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Wasserrechtsgesetz, Bau-Ordnung) erforderlichen Bewilligung als ein freies Gewerbe zu betrachten ist, nur dann erfolgen, wenn die Bedingungen des § 138 der Gewerbeordnung vorhanden wären, was aber hier nicht nachgewiesen ist." R.

Die Entziehung eines concessionirten Gewerbes wegen Mangels der Verläßlichkeit kann nicht lediglich auf Grundlage des § 60 Gewerbeordnung, sondern nur in Gemäßheit der Bedingungen des § 138 der Gewerbeordnung verfügt werden.

In der Nacht vom 28. auf den 29. October 1876 um 2 Uhr nach Mitternacht entstand in dem Gasthause der Apollonia C. in L. Nr. 7 (Ortsgemeinde O.) ein blutiger Raufexceß, welcher damit endigte, daß einer der Excedenten todt am Platze blieb.

Das k. k. Gendamerie-Bezirkscommando in K. machte hievon der Bezirkshauptmannschaft daselbst mit dem Beifügen die Anzeige, daß in diesem Gasthause öfters derlei Excesse stattfinden, daß daselbe von Gendarmerie-Patrouillen mehrmals nach der Sperrstunde mit zechenden und lärmenden Gästen angefüllt getroffen wurde, und daß der Wirthin diese Unzukömmlichkeit bereits mehrere Male vom Gemeindevorsteher verwiesen worden sei. Diese Angaben wurden von dem k. k. Bezirksgerichte in K., von dem Gemeindevorsteher in O. und von dem Pfarramte in D., von dem Gemeindevorstande in O. mit dem Zusatze bestätigt, daß sich Fälle ergeben haben, in welchen sogar die k. k. Post von den Excedenten belästigt worden sei.

Die ddo. 30. November 1876 zu Protokoll vernommene Gastwirthin Apollonia C. läugnete, daß ihr Gasthaus ein Sammelplatz von Excedenten sei und meinte, sie könne nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Burschen der Umgebung in ihrem Gasthause raufen; sie allein sei wohl auch nicht im Stande selbe zur Ruhe zu bringen. Ebenso sei es ihr nicht möglich, die vor der Sperrstunde im Schanklocale erschienenen Gäste beim Eintritte der Sperrstunde zu entfernen, ja es bleibe ihr nichts übrig, als dieselben gewähren zu lassen und selbst nach der Sperrstunde hinzukommende Gäste ebenfalls zu bedienen.

Mit der Motivirung, daß das Gasthaus der Apollonia C. in L. Nr. 7 der Schauplatz häufig vorkommender blutiger Excesse sei, zu deren Hintanhaltung seitens der Genannten nichts geschehe, sie im Gegentheile durch die Offenhaltung des Gastlocales noch über die gesetzlich festgestellte Sperrstunde hinaus selbe befördere, fällte die Bezirkshauptmannschaft K. unterm 30. November 1876 die Entscheidung dahin, daß sie der Apollonia C. in Gemäßheit des § 60 der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes aus dem Grunde entziehe, „weil derselben die nach § 18 des bezeichneten Gesetzes zum selbstständigen Betriebe des Gastgewerbes erforderliche Eigenschaft der Verläßlichkeit mangle".

Ueber den dagegen ergriffenen Recurs hat die Landesregierung unterm 23. Februar 1877 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft.

unter Gutheißung der Anwendung des § 60 resp. § 18 der Gewerbeordnung bestätigt.

In dem Ministerialrecurse wurde unter Anderem auch bemerkt, daß der von der Bezirkshauptmannschaft bezogene § 60 der Gewerbeordnung auf den Fall nicht anwendbar sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 7. August 1877, Z. 5748 erkannt: „Dem Recurse der Apollonia C. wird im Hinblick auf den Umstand, daß der vorliegende Fall nicht nach § 60 der Gewerbe-Ordnung, welcher einen ursprünglichen und noch fortdauernden Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Voraussetzung hat, sondern nach § 138 derselben zu beurtheilen ist, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium aus dem Grunde Folge gegeben, weil die Bedingungen, unter welchen nach dem citirten § 138 die Entziehung der Gewerbsberechtigung verfügt werden kann, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Die angefochtene Entscheidung wird daher aufgehoben, und der k. k. Landesregierung zugleich aufgetragen, an die Recurrentin die schriftliche Warnung im Sinne des § 138 c) und unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Anordnung des § 59 Alinea 5 der Gewerbeordnung ergehen zu lassen." M.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Haftung der Gemeinde für boshafte Beschädigungen des Feldgutes in Dalmatien.

Nach den dalmatinischen Gubernial-Verordnungen vom 13. März 1836, Z. 3416, und 15. Februar 1840, Z. 20446, haftet die Gemeinde für böswillige Beschädigungen des Feldgutes, wenn die Thäter von der Strafbehörde nicht ermittelt werden können, und hat über den Schadenersatz durch die Gemeind die politische Behörde zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 1. Februar 1877, Z. 14784.

Auf die Erhebung und Schätzung eines durch Viehweide in Dalmatien verursachten Feldschadens, insbesondere auch hinsichtlich der Zeit der Vornahme dieser Erhebungen und bezüglich der zu Schätzleuten zu bestellenden Personen finden die Bestimmungen der Gubernial-Kundmachung vom 3. März 1836, Z. 3416, Anwendung.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 27. März 1875, Z. 1630.

Reinigung der Werkcanäle.

Wenn durch die Stauanlagen des unteren Werkes eine Verschlammung des Gerinnes zum Nachtheile des oberen Werkes herbeigeführt wird, obliegt, insoweit nicht eine andere rechtsgiltige Verpflichtung nachgewiesen wird, die Reinigung des Gerinnes dem unteren Werkbesitzer soweit als dessen Rückstau reicht und die Verschlammung verursacht.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 10. Februar 1877, Z. 60.

Ergänzung mangelhafter Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten.

Wenn eine Entscheidung in Angelegenheiten des Wasserrechts wegen Mangelhaftigkeit der vorausgegangenen Verhandlung aufgehoben und eine Ergänzung der Verhandlung angeordnet wird, so bleiben dadurch diejenigen Rechte, welche durch die erste Verhandlung auf Grund gemachter Zugeständnisse oder sonst erworben wurden, soweit sie durch die ergänzte Verhandlung nicht berührt werden, aufrecht.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 23. Februar 1877, Z. 1401.

Competenz zur Feststellung der Concurrenzbeiträge für Wasserschutzbauten.

Die Concurrenzbeiträge für Wasserschutzbauten im Sinne des dritten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes und die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungsbauten sind in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten von der zuständigen politischen Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes endgiltig festzustellen und ist daher der Rechtsweg gegen derlei Aussprüche ausgeschlossen und darf im Erkenntnisse nicht vorbehalten werden.

Literatur.

Entscheidungen des königl. Ober-Verwaltungsgerichtes in Berlin. Herausgegeben von den Ober-Verwaltungsgerichtsräthen Jebens und von Meyeren. I. Bd. Berlin, Heymann 1877.

Das durch das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875 ins Leben gerufene preußische Ober-Verwaltungsgericht in Berlin hat am 20. November 1875 seine Wirksamkeit begonnen. Das preußische Ober-Verwaltungsgericht fungirt (verschieden von unserem, lediglich als Cassationsinstanz wirkenden Verwaltungsgerichtshofe) als höchste Instanz in der Ausübung der Gerichtsbarkeit in „streitigen Verwaltungssachen". Die beiden unteren Instanzen in Verwaltungsstreitsachen sind die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse beziehungsweise Magistrate und die Bezirks-Verwaltungsgerichte (der Bezirk entspricht unserem Landesregierungsgebiete). Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet theils in erster, theils in zweiter, theils (auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirks-Verwaltungsgerichten in zweiter Instauz erlassenen Endurtheile) in dritter Instanz und zwar in allen drei Instanzen endgiltig.

In dem vorliegenden stattlichen Bande (472 S.) werden 67 ausgewählte Entscheidungen aus der Spruchpraxis des Ober-Verwaltungsgerichtshofes mitgetheilt. Die Arbeit ist sehr hübsch gemacht. An der Spitze der Fälle stehen die aus der Entscheidung erschlossenen Rechtssätze. Darunter werden die bei der Entscheidung in Frage gekommenen Gesetzesstellen angeführt. Jeder Entscheidung wird der zum vollen Verständnisse derselben nöthige Sachverhalt vorausgeschickt. Nach dem Vorworte verfolgt die Publication namentlich den Zweck, der Verwaltung selbst zu dienen. Die Behörden sollen in der Lösung der ihnen zugewiesenen Aufgaben dadurch unterstützt werden, daß die Grundsätze, welche die Rechtsprechung im Verwaltungsstreitverfahren und insbesondere die des höchsten Gerichtshofes für die Handhabung des Verwaltungsrechtes aufstellt, ihnen bekannt gegeben werden, um dieselben für ihre amtliche Wirksamkeit in Betracht ziehen zu können. Ueber die Gesichtspunkte für die Auswahl der zu publicirenden Entscheidungen wird im Vorworte weiter gesagt: „Es wird darauf ankommen, für die nachfolgende Sammlung, damit dieselbe dem vorhandenen Bedürfniß gerecht werde, alle die Streitsachen, in denen bei Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörden Zweifel und widersprechende Auffassungen, sei es in Fragen des materiellen Rechts und der Zuständigkeit oder in solchen des Streitverfahrens hervorgetreten sind, zu berücksichtigen, und zwar wenigstens für jetzt auch solche Sachen, bei denen sich die entstandenen Zweifel mehr aus der Neuheit der Gesetzgebung als aus der Schwierigkeit der Rechtsfrage erklären".

—r.

Personalien.

Seine Majestät haben den Hoffecretär des obersten Rechnungshofes Franz Wolf zum Rechnungsdirector bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Landessanitätsreferenten und Regierungsrathe Dr. Karl Oezlberger in Salzburg die A. h. Anerkennung ausgedrückt.

Seine Majestät haben den Aich-Inspectoren Ferdinand Kohler in Wien und Adolf v. Auerbach in Prag den Titel und Charakter von Oberinspectoren taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Christoph Hottowetz zum Bezirkshauptmann in Böhmen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Bibliothekscustos ausgezeichneten Scriptor der Universitäts-Bibliothek in Graz Dr. Ludwig v. Hörmann zum Custos der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Alois Edlen von Griesberger und Andreas Villaudet zu Steuer-Oberinspectoren für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Josef Marušig zum Rechnungsrathe bei der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergverwalter Friedrich Sturm zu Brixlegg zum Oberbergverwalter ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle bei der Krakauer k. k. Berghauptmannschaft in der zehnten eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 201).

Provisorische Finanz-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der n.-ö. Finanzlandesdirection bis Ende September (Amtsbl. Nr. 202).

Bezirkssecretärsstelle in Steiermark in der zehnten Rangsclasse, bis 1. October. (Amtsbl. Nr. 202).

Kanzlistenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Wien in der eilften Rangsclasse, bis 6. October. (Amtsbl. Nr. 202).

Bezirkshauptmannsstelle mit der siebenten Rangsclasse in der Bukowina, bis 21. September (Amtsbl. Nr. 206)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.